



Universität Hamburg

Studien- und Modulhandbuch

BA-Studiengang

Systematische Musikwissenschaft

Fakultät für Geisteswissenschaften
Department Kulturgeschichte und Kulturkunde



Impressum

2. Auflage

Herausgeber:

Department für Kulturgeschichte und Kulturkunde,
Fakultät für Geisteswissenschaften

Redaktion:

Inga Reimers, Nicole Nitschke

Layout und Satz:

Christoph Bruns
christoph@boogietainment.com

Druck:

Universität Hamburg
Print + Mail
Allende-Platz 1
20146 Hamburg

Inhalt

Einleitung	04
1. Allgemeiner Teil	
Allgemeine Informationen zu den BA-Studiengängen in den kulturwissenschaftlichen Fächern	05
Allgemeine Studienziele – Regelstudienzeit – Curricularbereiche	05
Modularisierte Studiengänge – Qualifikationsziele – Modulprüfungen	06
Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums	06
Erwerb von Leistungspunkten (LP)	07
Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	07
Wahlbereich	08
Hinweise zum Teilzeitstudium	08
2. Fachspezifischer Teil	
Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft	09
3. Anhang	
Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften (Rahmenprüfungsordnung)	38
Adressen	56

Einleitung

BA-Studiengang Systematische Musikwissenschaft im Haupt- und Nebenfach

Zum Wintersemester 2007/08 wurde an der Universität Hamburg der BA-Studiengang im Fach Systematische Musikwissenschaft eingeführt. Das Fach ist zulassungsbeschränkt und kann wahlweise als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich. Ein erfolgreicher und qualifizierter Abschluss des BA-Studiengangs ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines konsekutiven Master-Studiums.

Zum Aufbau des Studien- und Modulhandbuches

Im ersten Teil dieses Studien- und Modulhandbuches erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau und zur Struktur der Bachelorstudiengänge. Im zweiten Abschnitt können Sie sich über die Studien- und Qualifikationsziele des Studiengangs Systematische Musikwissenschaft als Haupt- und als Nebenfach informieren. Darüber hinaus finden Sie dort die Beschreibungen all jener Module, die Sie im Rahmen des Studiums erfolgreich absolvieren müssen. Im dritten Abschnitt finden Sie die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“, den für den Ablauf Ihres Studiums relevanten Rechtstext.

Diese Broschüre sollte während des gesamten BA-Studiums Ihr ständiger Begleiter sein. Das Studien- und Modulhandbuch legt nicht nur verbindlich fest, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden müssen. Es verpflichtet auch die Lehrenden zur Einhaltung der in den Rechtstexten formulierten Vorgaben für Ihren Studiengang. Darüber hinaus soll Ihnen diese Broschüre als Leitfaden zur selbständigen Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelor-Abschluss dienen.

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg
für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg!*

Allgemeine Informationen

zu den BA-Studiengängen

in den kulturgeschichtlichen/kulturkundlichen Fächern

Im zweigliedrigen Bachelor- / Master-Studiensystem wird in einem dreijährigen berufsqualifizierenden Studiengang der »Bachelor of Arts« als Regelabschluss des Hochschulstudiums erworben. Dieser Abschluss ist Voraussetzung für die Aufnahme eines darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiums. Im Folgenden werden die wichtigsten Merkmale der kulturgeschichtlichen/kulturkundlichen BA-Studiengänge erläutert.

Allgemeine Studienziele – Regelstudienzeit – Curricularbereiche

Allgemeines Studienziel der kulturgeschichtlichen/kulturkundlichen Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Programms befähigen.

Die neuen Studiengänge erstrecken sich in der Regel über drei Studienjahre bzw. sechs Semester.

Alle Studiengänge bestehen aus vier voneinander unabhängigen Studienbereichen, die auch als Curricularbereiche bezeichnet werden:

1. Das Hauptfach umfasst 50 % des Gesamtvolumens des BA-Studiengangs. Das Studium zielt auf eine grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation und soll zur kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden des Faches sowie zur selbständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche befähigen. Die vermittelten kommunikativen, kulturellen und medialen Kompetenzen stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar.

2. Das Nebenfach umfasst 25 % des Gesamtvolumens des BA-Studiengangs. Im Nebenfach sollen zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einem weiteren Fach vermittelt werden.

3. Der Curricularbereich *Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)* umfasst 15 % des Gesamtvolumens des BA-Studiengangs. Dieser Curricularbereich dient der Orientierung über mögliche Berufsfelder, dem Sammeln berufspraktischer Erfahrungen sowie dem Erwerb berufsorientierender Kompetenzen.

4. Der Wahlbereich umfasst 10 % des Gesamtvolumens des BA-Studiengangs. Im Wahlbereich können die Studierenden ihre Lehrveranstaltungen frei nach Neigung und Interesse zusammenstellen.

Der Wahlbereich dient so zur individuellen Profilbildung und zur Vertiefung eines fächerübergreifenden Orientierungswissens.

Allgemeiner Teil

Hauptfach	Nebenfach	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	Wahlbereich
50%	25%	15%	10%

► Abb. 1: Anteile der Curricularbereiche im BA-Studiengang

Modularisierte Studiengänge – Qualifikationsziele – Modulprüfungen

Die BA-Studiengänge sind in Modulen organisiert. Unter Modulen versteht man in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (z. B. aus Seminaren, Vorlesungen, Übungen) bestehen. In jedem Modul werden bestimmte fachspezifische und / oder berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Am Ende eines jeden Moduls steht eine Modulprüfung, in der festgestellt wird, ob die vorgesehenen Studien- und Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach werden bewertet und fließen (nach einem in der Prüfungsordnung festgelegten Berechnungsschlüssel) in die Abschlussnote ein.

► Die Modulbeschreibungen in Abschnitt 2 informieren über die Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Module, über die zugehörigen Lehrveranstaltungen und über die jeweilige Modulprüfung.

Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums

Die BA-Studiengänge gliedern sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Den verschiedenen Studienphasen sind jeweils Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule zugeordnet, die in einer festgelegten Reihenfolge studiert werden sollen. Die Fachspezifischen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (vgl. Abschnitt 2) regeln die Dauer der jeweiligen Phasen und die Fristen, in denen die entsprechenden Module erfolgreich absolviert werden müssen.

Am Beginn des Studiums steht für alle Studienanfänger die »Orientierungseinheit« (OE), in der Aufbau und Verlauf des Studiums vermittelt werden und Fragen zur Organisation des Studiums im weitesten Sinne geklärt werden können. In der Einführungsphase besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung.

Im letzten Semester der Regelstudienzeit wird im Rahmen des Abschlussmoduls eine wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Hausarbeit besteht eine Bearbeitungsfrist von acht Wochen. In einigen Fächern fällt zusätzlich eine mündliche Prüfung an. Angaben hierzu sind in den Fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt 2 zu finden.

Orientierungseinheit		
Einführungsphase	-	Einführungsmodule (M1 SYS, M2 SYS)
Aufbauphase	-	Aufbaumodule (M3 SYS-M5 SYS)
Vertiefungsphase	-	Vertiefungsmodule (M6 SYS)
Prüfungsphase	-	Abschlussmodul (M7 SYS)

► Abb. 2: Phasengliederung des BA-Studiengangs

Erwerb von Leistungspunkten (LP)

In den BA-Studiengängen werden mit Bezug auf das effektive Arbeitspensum (workload) der Studierenden Leistungspunkte (LP) vergeben. Die LP drücken aus, wie viel Zeit Studierende im Durchschnitt aufwenden müssen, um die vorgeschriebenen Qualifikationsziele des jeweiligen Studienabschnittes zu erreichen. Dabei zählt nicht nur die Zeitspanne, die Studierende in Lehrveranstaltungen verbringen (Präsenzstudium), sondern auch der Arbeitsaufwand, der für die Vorbereitung und für die Nachbereitung einer Lehrveranstaltung sowie für die Vorbereitung auf Prüfungen notwendig ist.

Bei der Berechnung von Leistungspunkten gilt folgende Regel: 30 Stunden studentische Arbeitszeit ergeben einen Leistungspunkt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr wird in ganz Europa mit insgesamt 60 LP veranschlagt. Das entspricht einer workload von etwa 37 bis 40 Stunden pro Arbeitswoche.

In einem sechssemestrigen Studiengang müssen insgesamt 180 LP erworben werden. Das zur Verfügung stehende LP-Kontingent wird anteilig auf die zu studierenden Module in den vier Curricularbereichen Hauptfach (90 LP), Nebenfach (45 LP), ABK (27 LP) und Wahlbereich (18 LP) verteilt.

LP können nur dann erworben werden, wenn die für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen regelmäßig besucht und die entsprechenden Modulprüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

► Die Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Abschnitt 2) informieren über die LP-Kreditierung der einzelnen Module und über die Anzahl von LP, die notwendig sind, um in die Prüfungsphase einzutreten.

Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)

Da es keine eindeutigen Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen eines kulturwissenschaftlichen Faches gibt, dient der fächerübergreifende Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) der Orientierung über mögliche Berufsfelder, dem Sammeln berufspraktischer Erfahrungen im Rahmen eines von den Studierenden selbst gewählten Praktikums, dem Erwerb überfachlicher, berufsorientierter Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie dem Erlernen der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

Der ABK-Bereich umfasst als Pflichtbereich 15% des BA-Studiums und ist in drei Phasen gegliedert.

In den ABK-Modulen werden insgesamt 27 LP erworben. Die Leistungen hierfür sind im Laufe des Studiums zu erwerben. Die ABK-Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 LP sind zu erbringen, um das BA-Studium erfolgreich abschließen zu können. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden daher in der Regel nicht benotet.

► Die obligatorischen Module des ABK-Bereichs werden in den Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Abschnitt 2) einzeln vorgestellt und beschrieben.

Wahlbereich

Der Wahlbereich umfasst Module und Lehrveranstaltungen, die im Sinne eines »studium generale« eine interdisziplinäre Erweiterung des Kompetenzspektrums darstellen oder eine Ergänzung und Vertiefung des Haupt- oder Nebenfachs ermöglichen sollen. Entsprechende Veranstaltungen, die eigens ausgewiesen werden, können universitätsweit gewählt werden. Auch die Angebote des Wahlbereichs werden mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis jedoch nicht in die Gesamtnote einfließt.

Teilzeitstudium

In allen Fächern kann ein Teilzeitstudium absolviert werden. Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Semester erworben werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Studierende.

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsementern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre.

Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

► Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt 2. Bitte wenden Sie sich darüber hinaus an Ihre Studienfachberaterin oder Ihren Studienfachberater oder an das Zentrum für Studierende. Die Kontaktadressen finden Sie am Ende der Broschüre.

Fachspezifische Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang

Systematische Musikwissenschaft

Vom 6. Juni 2007

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2007 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 6. Juni 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang »Systematische Musikwissenschaft« als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss »Bachelor of Arts« (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaurea Artium beziehungsweise Baccalaureus Artium vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Hauptfach und Nebenfach Systematische Musikwissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Studienziel des Hauptfachs

Durch das Studium der Systematischen Musikwissenschaft wird die Befähigung zu selbständiger, kritischer, gesellschaftlich verantwortungsbewusster und kreativer wissenschaftlicher Arbeit im disziplinären Spektrum des Faches angestrebt.

Ausgehend von den physikalischen, psychophysiologischen und anthropologischen Grundlagen der Musik soll während des Studiums ein fundiertes Wissen über akustische und psychoakustische Tatsachen mit Bezug auf die Entstehung und Verarbeitung von Klängen sowie über psychologische, soziale und kulturelle Bedingungen des Umgangs mit Musik in ihren verschiedenen Erscheinungsformen erworben werden. Der analytische Zugang zur Musik erfordert eine genaue Kenntnis ihrer Strukturen und damit der akustischen, musiktheoretischen und semiotischen Parameter im Kontext unterschiedlicher Gattungen, regionaler und/oder ethnischer Prägungen usw. Die Allgegenwart insbesondere von Populärmusik und ihre Präsentation durch die technischen Medien verlangen, dass Studierende mit den wesentlichen Verfahren ihrer Produktion und den Mechanismen ihrer Vermarktung und Rezeption sowie auch mit den Grundlagen des Urheber- und Medienrechts vertraut sind. Lehrveranstaltungen in diesen Bereichen dienen insoweit zugleich berufspraktischen Zielen.

Die Studierenden werden mit der Methodik des Faches, insbesondere mit experimentellen Techniken sowie Verfahren der Datengewinnung und Datenauswertung mit Bezug auf Hypothesen und Theorien vertraut gemacht. Sie werden zu eigenen Fragestellungen angeregt und zu eigenen Untersuchungen angeleitet.

Das B.A.-Studium der Systematischen Musikwissenschaft im Hauptfach führt zur fachlichen Qualifikation für Berufe im Bereich der Medien und der Musikproduktion, der Kulturverwaltung und kulturbezogenen Forschung.

(2) Studienziel des Nebenfachs

Das B.A.-Studium der Systematischen Musikwissenschaft im Nebenfach bietet bei der Wahl eines gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Hauptfaches (z.B. Soziologie, Ethnologie) eine Erweiterung von Kenntnissen und Kompetenzen vor allem im Bereich der Produktion, Distribution und Rezeption von Musik unter besonderer Berücksichtigung der technischen Medien sowie von (vornehmlich »westlicher«) Populärmusik einerseits und Musiktraditionen nicht-westlicher Kulturen andererseits.

Zu § 1 Absatz 3: Grad

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vergeben.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 2:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 2. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 4. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

Der Bachelorstudiengang Systematische Musikwissenschaft besteht aus:

- Modulen für das Fach Systematische Musikwissenschaft als Hauptfach im Umfang von 90 LP zuzüglich 14, 16 bzw. 18 LP, die auf den ABK-Bereich entfallen und Pflichtbestandteil der Fachmodule sind sowie gegebenenfalls weiteren 3 bis 9 LP, die auf den ABK-Bereich entfallen und optional im Rahmen der Fachmodule absolviert werden können,
- Modulen im ABK-Bereich im Umfang von mindestens 13 LP,
- Modulen im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP sowie
- Modulen für das Fach Systematische Musikwissenschaft als Nebenfach im Umfang von 45 LP.

(1) Module im Hauptfach

Im Hauptfach Systematische Musikwissenschaft müssen die fachspezifischen Pflichtmodule M1SYS »Allgemeine Grundlagen« (14 LP), M2SYS »Fachspezifische Grundlagen I« (32 LP, davon 6 LP ABK), M3SYS »Fachspezifische Grundlagen II« (12 LP, zuzüglich 8, 10 oder 12 LP ABK), M6SYS »Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft« (10 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK) und M7SYS »Abschlussmodul« (12 LP) sowie eins der beiden Wahlpflichtmodule M4aSYS und M4bSYS aus dem naturwissenschaftlichen Disziplinärbereich (8 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK) und eins der beiden Wahlpflichtmodule aus dem sozialwissenschaftlich-interkulturellen Disziplinärbereich (8 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK) erfolgreich absolviert werden.

Fachspezifischer Teil

Die Module verteilen sich wie folgt auf die Phasen:

Phase	Module
Einführung	<p>Einführungsmodule Allgemeine Grundlagen (M1SYS) Übungen (14 LP/ 7-8 SWS) Pflichtmodul</p> <p>Einführungsmodule Fachspezifische Grundlagen I (M2SYS) Seminar + Vorlesung + Übungen (32 LP, davon 6 LP ABK / 14 SWS) Pflichtmodul</p>
Aufbau	<p>Aufbaumodule Fachspezifische Grundlagen II (M3SYS) Praktika (12 LP, zuzüglich 8,10 oder 12 LP ABK / 6-7 SWS)</p> <p>Aufbaumodule Naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich I (M4aSYS) Seminar + Computerlabor (8 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK / 6-8 SWS)</p> <p>Aufbaumodule Sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich I (M5aSYS) Seminar ggf. kombiniert mit Vorlesung oder Übung + prakt. Arbeit (8 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK / 6-8 SWS)</p> <p>oder</p> <p>Aufbaumodule Naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich II (M4bSYS) Seminar + Computerlabor (8 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK / 6-8 SWS)</p> <p>Aufbaumodule Sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich II (M5bSYS) Seminar ggf. kombiniert mit Vorlesung oder Übung (8 LP, ggf. zuzüglich 3 LP ABK / 6-8 SWS)</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>

Phase	Module
Vertiefungsphase	<p>Vertiefungsmodul: <i>Forschendes Lernen</i> Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft (M6SYS) Seminar + Forschungsprojekt + Kolloquium (10 LP, ggf. zusätzlich 3 LP ABK / 6-8 SWS) Pflichtmodul</p>
Abschlussphase	<p>Abschlussmodul (M7SYS) BA-Arbeit (10 LP) + mündliche Prüfung (2 LP) Pflichtmodul</p>

Der Studiengang zeichnet sich durch zwei Fachprofile aus:

a) Fachprofil naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich

Dieser umfasst insbesondere die Gebiete der musikalischen Akustik und der Psychoakustik sowie der neurophysiologisch und neuropsychologisch gelagerten Hörforschung mit Bezug auf musikalische Phänomene und Parameter, außerdem die hier relevanten Grundlagen der Signalverarbeitung und der Modellierung mit Hilfe von Computern.

b) Fachprofil sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich.

Dieser beinhaltet verschiedene Gebiete der empirischen Musikpsychologie und Musiksoziologie wie auch Kerngebiete vergleichender Musikwissenschaft (interkulturelle Musikforschung) bzw. Aspekte der Musikethnologie (Untersuchung und Dokumentation spezifischer Musikkulturen).

Je nach Ausrichtung des Moduls M6SYS „Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft“ und mit der Absolvierung von optionalen Lerneinheiten im ABK-Bereich in Kombination mit Fachmodulen im Wahlpflichtbereich können die Studierenden eines der beiden Profile verstärken.

(2) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP

Die allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) werden a) im Rahmen von fachspezifischen Modulen und b) in spezifischen ABK-Modulen vermittelt:

a) Die Module M2SYS (6 LP ABK) und M3SYS (8, 10 oder 12 LP ABK) vermitteln gemeinsam mit den Fachinhalten allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen, die im Rahmen dieser Module verpflichtend für alle Studierenden sind. Im Modul M3SYS besteht der ABK-Bereich aus Wahlpflichtangeboten, aus denen die Studierenden in jedem Praktikum entweder 4 oder 6 LP für den ABK-Bereich erwerben müssen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in den Modulen M4aSYS, M4bSYS, M5aSYS, M5bSYS und M6SYS wahlweise zusätzlich zu den Fachinhalten allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen zu erwerben, die jeweils mit 3 LP kreditiert werden. Die Studierenden erwerben durch das Pflichtangebot in den Fachmodulen somit mindestens 14 LP im ABK-Bereich. Machen sie zusätzlich von den optionalen Angeboten Gebrauch, kann sich der ABK-Anteil der Fachmodule auf 27 LP erhöhen.

b) Studierende, die die allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen nur im Rahmen des Pflichtanteils von 14 LP innerhalb der Fachmodule erwerben, müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von weiteren 13 LP in spezifischen Wahlpflichtmodulen des ABK-Bereichs absolvieren. Dazu stehen ihnen die Module ABK1 »Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen«, ABK2 »Berufsfelderkundung und –praktikum« und ABK3 »Musikpraxis« zur Verfügung. Die Module im ABK-Bereich nach b) müssen bis zum Ende des fünften Semesters absolviert werden.

(3) Module im Wahlbereich

Der Wahlbereich umfasst Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP. Entsprechende Veranstaltungen, die eigens ausgewiesen werden, können universitätsweit gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen oder Module des freien Wahlbereichs werden im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Auch die Angebote des Wahlbereiches werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(4) Module im Nebenfach

Im Nebenfach Systematische Musikwissenschaft müssen die fachspezifischen Pflichtmodule M1SYS-NF »Allgemeine Grundlagen« (10 LP), M2SYS-NF »Fachspezifische Grundlagen I« (13 LP) sowie drei der sechs Wahlpflichtmodule:

- das Modul M3aSYS-NF »Fachspezifische Grundlagen II Musikpsychologie« (6 LP) oder das Modul M3bSYS-NF »Fachspezifische Grundlagen II Akustik« (6 LP) und
- das Modul M4aSYS-NF »Naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich I Akustik« (8 LP) oder das Modul M4bSYS-NF »Naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich II Musikpsychologie« (8 LP) sowie
- das Modul M5aSYS-NF »Sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich I Musikästhetik/Musiksoziologie/Populärmusik« (8LP) oder das Modul M5bSY-NF »Sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich II Musikethnologie/Vergleichende Musikwissenschaft« (8 LP) erfolgreich absolviert werden.

Sie verteilen sich wie folgt auf die Phasen:

Phase	Module		
Einführungsphase	Einführungsmodul Allgemeine Grundlagen (M1SYS-NF) Zwei Übungen (9 LP / 5-6 SWS) Pflichtmodul	Einführungsmodul Fachspezifische Grundlagen I (M2SY-NF) Seminar + Vorlesung + Übung (14 LP / 6-8 SWS) Pflichtmodul	
Aufbauphase	Aufbaumodul Naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich I (M4aSYS-NF) oder Naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich II (M4bSYS-NF) Seminar + Computerlabor (8 LP / 6-8 SWS) Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul Sozialwissenschaftlich- interkultureller Disziplinärbereich I (M5aSYS-NF) oder Sozialwissenschaftlich- interkultureller Disziplinärbereich II (M5bSYS-NF) Seminar ggf. kombiniert mit Vor- lesung oder Übung + prakt. Arbeit (8 LP / 6-8 SWS) Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul Fachspezifische Grundlagen II (M3aSYS-NF oder M3bSYS-NF) Praktikum (6 LP / 3-4 SWS) Pflichtmodul

Zu § 4 Absatz 6:

Der Studiengang kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium muss spätestens in der dritten Vorlesungswoche aufgenommen werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht

Zu § 5 Satz 2:

Eine weitere Lehrveranstaltungsart im Studiengang Systematische Musikwissenschaft ist das Praktikum.

Zu § 5 Satz 4:

In den Seminaren, Übungen und Praktika des B.A.-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft besteht im Hinblick auf Studienziele und Studienerfolg grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6:

Eine anderweitig bereits geschriebene Bachelorarbeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann anerkannt werden, wenn sie nicht bereits Teil eines Bachelor-/Baccalaureus-Prüfungsverfahrens gewesen ist.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Die erste Prüfungsmöglichkeit muss wahrgenommen werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

In den Praktika zur Musikpsychologie und zur musikalischen Akustik sowie ggf. auch in Seminaren können die Prüfungsleistungen in Absprache mit den Lehrpersonen auch durch empirische (z.B. Erhebung und/oder Auswertung von Daten in den Bereichen Akustik, Musikpsychologie, Musiksoziologie, Vergleichende Musikwissenschaft), experimentelle (z.B. Untersuchungen von Klangmaterial mit Hilfe von Computern, musikbezogene Modellierung und/oder Programmierung) oder musikpraktische (z.B. Mitwirkung bei Musikproduktionen) Arbeiten erbracht werden.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 3 und 4 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule des Hauptfaches und des ABK-Bereichs absolviert werden. Der Antrag auf Zulassung zur BA-Arbeit kann mit Eintritt in die Vertiefungsphase gestellt werden.

Zu § 14 Absatz 7:

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistung

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen errechnet.

II Modulbeschreibungen

Der Bachelorstudiengang Systematische Musikwissenschaft besteht aus folgenden Modulen:
a) im Hauptfach

Einführungsmodul	
Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase Titel: Allgemeine Grundlagen (M1SYS)	
Qualifikationsziele	Umfassende musikalische Propädeutik, grundlegende Kenntnisse konventioneller historischer Satztechniken und ihre Anwendung in Analyse und Höranalyse; grundlegende Kenntnisse der Systematik, Funktion und Geschichte der Musikinstrumente
Inhalte	Harmonielehre (konventionelle Stufen- und Funktionstheorie), Kontrapunkt, Satzlehre in aktiver (Tonsatz schreiben) und passiver (Tonsatz analysieren) Arbeitstechnik; Drei- und Vierklänge und ihre Umkehrungen, Akkordverbindungen und Stimmführung, 2-4 stimmiger Kontrapunkt (einfach und doppelt); Metrum und Rhythmus; Systematik und Klassifikation der Musikinstrumente, Mechanismen der Klangerzeugung, Geschichte der Instrumentenfamilien, Grundlagen der Orchestrierung
Lehrformen	Übungen 7 SWS
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine, aber Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre dringend empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Module M3SYS-M5SYS und ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: je eine Klausur und eine Hausarbeit in jeder Übung Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Übung Harmonielehre 4 LP Übung Satzlehre 4 LP Übung Instrumentenkunde 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP
Häufigkeit des Angebots	jede Veranstaltung mindestens ein Mal jährlich
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Einführungsmodul

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase

Titel: fachspezifische Grundlagen I (M2SYS)

Qualifikationsziele	Überblick über das Fach Systematische Musikwissenschaft, grundlegende Konzepte; wichtigste Methoden und Fachentwicklung. Vermittlung von Grundkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, Methoden der empirischen Forschung und Grundlagen musikalischer Akustik und Grundlagen der Musikpsychologie.
Inhalte	Einführung in die Grundkonzepte, Teilgebiete und Aufgaben des Faches. Überblick über wichtige Forschungsansätze und Methoden der Forschung. Kritischer Abriss der Fachentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert bis zum aktuellen Stand. Einführung in die Grundlagen empirisch-experimenteller Methodik; qualitative und quantitative Methoden. Versuchsplanung und Versuchsdurchführung. Datenanalyse mittels deskriptiver Statistik. Aufbereitung empirischer Befunde. Ansätze, Hauptgebiete und Methoden der Musikpsychologie. Physikalische und psychoakustische Grundlagen der musikalischen Akustik, ABK : Das Modul vermittelt allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (Recherche und Präsentation wissenschaftlicher Texte, Grundlagen empirischer Forschung; Anwendungen in der Statistik)
Lehrformen	Seminar (2 oder 3 SWS) / Vorlesung (2 SWS) / Übung (3 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine, aber Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre und hinreichende Kenntnisse in Mathematik und Physik dringend empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Module M3SYS-M5SYS und ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: je ein Referat und eine Klausur in jeder Übung, Referat und Hausarbeit im Seminar Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 2 LP Seminar Grundlagen der Systematischen Musikwissenschaft 9 LP, davon 3 LP ABK Übung Musikpsychologie 6 LP Übung musikalische Akustik 6 LP Übung Methodenlehre 9 LP, davon 3 LP ABK
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	32 LP, davon 6 LP ABK
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung: möglichst 1 x pro Studienjahr, min. jedes 3. Semester, Seminar: wie Vorlesung Übung Musikpsychologie: i.d.R. einmal pro Studienjahr Übung musikalische Akustik: i.d.R. einmal pro Studienjahr Übung Methodenlehre: i.d.R. einmal pro Studienjahr
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Fachspezifischer Teil

Aufbaumodul

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: fachspezifische Grundlagen II (M3SYS)

Qualifikationsziele	Vertiefung und Festigung des Wissens aus den Einführungsmodulen. Anwendung dieser Kenntnisse auf die Bereiche Musikpsychologie und musikalische Akustik. Aneignung vertiefter Kenntnisse der empirischen und experimentellen Forschung. Befähigung zur selbständigen Durchführung empirischer/experimenteller Studien.
Inhalte	Vertiefte Einführung in die Musikpsychologie und musikalische Akustik. Musikpsychologie: Versuchsplanung und Versuchsdurchführung (spezifische Anwendungen, Stichprobentheorie); Standardverfahren der Inferenzstatistik (Lineare Regression, Varianzanalyse, multiple Korrelation und Regression, Clusteranalyse u.a.). Das Praktikum Musikpsychologie vermittelt allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen: a) Planung und Durchführung eines konkreten Versuchs, b) Auswertung der Daten, Präsentation der Ergebnisse. Akustik: Grundlagen der Elektroakustik und Tonstudioteknik; Schallwandler (Wirkungsprinzipien und Verwendungsmöglichkeiten; Mikrophone und Mikrophontechniken; Lautsprechertypen und Beschallung, Grundlagen der Raumaustik), Verstärker, Filter, Bearbeitung der Dynamik (Kompressoren, Limiter, Expander), Mischpulte, Mehrspurtechnik, Musikproduktion im Studio, Mastering. Das Praktikum Akustik vermittelt allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen: (a) Durchführung von Messungen (Audiogeräte, Tonstudio) (4 LP), (b) Durchführung einer vollständigen Produktion bis zum veröffentlichungsreifen Tonträger bzw. Bildtonträger (2 LP)
Lehrformen	Praktika (6-8 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS und M2SYS
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Das Bestehen des Moduls ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung und berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls M6SYS.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat oder Hausarbeit und praktische Arbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Praktikum Musikpsychologie 6 LP + 4 (a) bzw. 6 LP (a+b)ABK Praktikum musikalische Akustik 6 LP + 4 (a) bzw. 6 LP (a+b) ABK
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20, 22 oder 24 LP (je nach Wahl des ABK-Angebots), davon 8, 10 oder 12 LP ABK
Häufigkeit des Angebots	jede Veranstaltung einmal jährlich
Dauer	zwei Semester

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich I Akustik (M4aSYS)

Qualifikationsziele	Vertiefung der Grundkenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte.
Inhalte	Grundlagen der Klangforschung und der Klanganalyse analog und digital; Klangsynthese additiv und substraktiv, Instrumentenakustik und Physical Modelling; einfache Programmier Techniken im musikalischen Bereich (z.B. VST-Plug-Ins) ABK-Anteil: apparative und messtechnische Praxis (optional)
Lehrformen	Seminare 4 SWS + 2 SWS Übungsteil im Computerraum/Tonstudio
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS und M2SYS; die vorherige oder gleichzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Modul M3SYS ist anzuraten.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Aus den Wahlpflichtmodulen des naturwissenschaftlichen Disziplinärbereichs in der Aufbauphase ist eines der beiden Module erfolgreich zu absolvieren. Dies ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung und berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls M6SYS.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP, gegebenenfalls + 3 LP ABK-Anteil; der ABK-Anteil ist optional
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. eine Veranstaltung pro Semester (mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten)
Dauer	zwei Semester

Fachspezifischer Teil

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich II Musikpsychologie (M4bSYS)

Qualifikationsziele	Vertiefung der Grundkenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte
Inhalte	Empirische Musikpsychologie, kognitionspsychologische Ansätze der Musikpsychologie, musikalische Entwicklung und musikalische Persönlichkeit, musikalisches Lernen und Gedächtnis, Techniken und Befunde der Neuromusikologie ABK-Anteil: apparative und messtechnische Praxis (EEG-Labor) (optional)
Lehrformen	4 SWS Seminare mit 2 SWS Arbeit im Computerraum/Labor
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS und M2SYS; die vorherige oder gleichzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Modul M3SYS ist anzuraten.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Aus den Wahlpflichtmodulen des naturwissenschaftlichen Disziplinärbereichs in der Aufbauphase ist eins der beiden Module erfolgreich zu absolvieren. Dies ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung und berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls M6SYS.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP, gegebenenfalls + 3 LP ABK-Anteil (ABK-Anteil ist optional)
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. je eine Veranstaltung/Semester
Dauer	zwei Semester

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich I

Musikästhetik/Musiksoziologie/Populärmusikforschung (M5aSYS)

Qualifikationsziele	Vermittlung von Grundkenntnissen in Kerngebieten der (empirisch sowie philosophisch fundierten) Musikästhetik, der Musiksoziologie und der Populärmusikforschung. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte.
Inhalte	Hauptströmungen der Musikästhetik; Werkbegriff, Improvisation, ‚Musikmachen‘; theoretische und empirische Ansätze der Musiksoziologie; soziokulturelle und ökonomische Aspekte der Musikproduktion, Distribution, Rezeption. Erscheinungsformen, Stile und Kontexte von Populärmusik. Musikalische und soziokulturelle Ansätze der Erforschung von Populärmusik. ABK-Anteil: empir. Erhebung, Feldforschung, Transkriptionsübung (optional)
Lehrformen	i.d.R. Seminare (ggf. kombiniert mit Vorlesungen, Übungen sowie prakt. Arbeit)
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS und M2SYS
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Aus den Wahlpflichtmodulen des sozialwissenschaftlich-interkulturellen Disziplinärbereichs in der Aufbauphase ist eins der beiden Module erfolgreich zu absolvieren. Dies ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung und berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls M6SYS.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP, gegebenenfalls + 3 LP ABK, ABK-Anteil ist optional
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. je eine Veranstaltung pro Semester
Dauer	zwei Semester

Fachspezifischer Teil

Aufbaumodul	
Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase Titel: sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich II Musikethnologie/Vergleichende Musikwissenschaft (M5bSYS)	
Qualifikationsziele	Vermittlung von Grundkenntnissen in Kerngebieten der der Musikethnologie bzw. Vergleichenden Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte.
Inhalte	Interkulturelle Musikforschung. Musikalische Areale und ‚World Music‘. Ziele, Techniken und Ergebnisse der Musikethnologie und der Vergleichende Musikwissenschaft. Musikalische ‚Universalien‘, interkultureller Musikaustausch. ABK-Anteil: Feldforschung, Dokumentation, Datenanalyse (optional)
Lehrformen	i.d.R. Seminare (ggf. kombiniert mit Vorlesungen, Übungen)
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS und M2SYS
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Aus den Wahlpflichtmodulen des sozialwissenschaftlich-interkulturellen Disziplinärbereichs in der Aufbauphase ist eins der beiden Module erfolgreich zu absolvieren. Dies ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung und berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls M6SYS.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP, gegebenenfalls + 3 LP ABK. ABK-Anteil ist optional
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. je eine Veranstaltung/Semester
Dauer	zwei Semester

Vertiefungsmodul: Forschendes Lernen

Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase

Titel: Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft (M6SYS)

Qualifikationsziele	Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich der empirisch-experimentellen Musikforschung
Inhalte	Vertiefte Einführung in die Theorie und Methodik empirischer Forschung (Musikpsychologie, Musiksoziologie) bzw. in experimentelle Techniken unter Einschluss von Computeranwendungen (musikalische Akustik, Klangforschung); Grundlagen der Systematischen Musiktheorie und Kognitionsforschung; Einführung und vertiefende Erarbeitung spezieller Gegenstandsbereiche und einzelner Forschungsansätze des Faches. ABK-Anteil: Praxis der Modellierung, Handhabung von Software (SPSS, FEM-LAB, Mathematica, MatLab etc.) (optional)
Lehrformen	Seminare (i.d.R. 3 SWS), Praktische Arbeit (z.B. Computeranwendungen, Feldarbeit) (3 SWS), Kolloquium (2 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module aus der Einführungs- und Aufbauphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach. Das Bestehen des Moduls ist Voraussetzung für die Anmeldung zur BA-Prüfung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat oder Hausarbeit in jedem Seminar Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar: Theoretische und methodische Fragen, spezielle Forschungsthemen 8 LP + 2 LP Kolloquium, ggf. + 3 LP ABK (ABK optional)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP, gegebenenfalls + 3 LP ABK
Häufigkeit des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer	Ein bis zwei Semester

Fachspezifischer Teil

Abschlussmodul

Modultyp: Pflichtmodul in der Abschlussphase

Titel: Bachelor-Arbeit im Fach Systematische Musikwissenschaft (M7SYS)

Qualifikationsziele	Nachweis des erfolgreichen Studiums des BA-Studienganges Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach; Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (BA-Arbeit) im Bereich des Faches Systematische Musikwissenschaft
Inhalte	Anwendung theoretischer, methodischer und faktischer Kenntnisse (erworben in den Modulen M1SYS bis M6SYS) auf die Bearbeitung eines begrenzten wissenschaftlichen Themenschwerpunktes bzw. auf ein Spezialthema.
Lehrformen	Selbststudium, gegebenenfalls Konsultation.
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller Module aus der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase. Die Anmeldung zur Bachelorprüfung muss erfolgt sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Studienabschluss B.A. Systematische Musikwissenschaft
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Schriftliche Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung. Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Bachelorarbeit 10 LP Mündliche Prüfung 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester
Dauer	acht Wochen (i.d.R. im 6. Fachsemester)

b) im ABK-Bereich:

ABK-Modul	
Modultyp: Wahlpflichtmodul	
Titel: Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK 1)	
Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Recherche, Analyse und Präsentation, Diskussionsleitung und Moderation; Kompetenzen in Durchführung und Beurteilung wissenschaftlicher Studien; Kenntnis von Software-Programmen, die in einem weiten Spektrum von Berufen eingesetzt werden; Berufsorientierung und sprachliche Kompetenzen; inter- und transdisziplinäre Kompetenzen.
Inhalte	Allgemeine vom Institut, Department oder anderen Einrichtungen der Universität Hamburg angebotene Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen wie z.B. Medien- und Präsentationspraxis, Fremdsprachen, Interkulturelle Kommunikation, Museums- und Kulturmanagement, Eventmanagement, Ausstellungsorganisation, Schreibpraxis
Lehrformen	Je nach Angebot und Art der zu erwerbenden Kompetenzen, insbesondere Praxisseminare/ Seminare/ Vorlesungen/ Exkursionen/ Praktika/ Sprachkurse/ Tutorien/ studentische Exkursionen und Projekte
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Regelmäßige, aktive Teilnahme, Erfüllung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Art der Modulprüfung: Prüfungsarten können sein: Hausarbeiten, Berichte, mündliche Prüfungen, Referate, Projektberichte und Klausuren. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch, bei Abweichung wird die Prüfungssprache zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Je nach Angebot
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Maximal 13 LP, die durch Kombination verschiedener Modulteilere erreicht werden können.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1.-5. Semester

Fachspezifischer Teil

ABK-Modul

Modultyp: Wahlpflichtmodul

Titel: Berufsfelderkundung und -praktikum (ABK 2)

Qualifikationsziele	Erwerb berufspraktischer Erfahrungen, Herstellung von Kontakten zur Arbeitswelt oder Vertiefung bereits bestehender; Kompetenz zur kritischen Überprüfung eigener Berufswünsche.
Inhalte	Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten in Bezug auf Tätigkeiten in Wissenschaft, Musikwirtschaft, Kulturverwaltungen usw.
Lehrformen	Vorlesung (5 Vorträge von Berufspraktikern, jeweils in der OE) Praktikum (4 Wochen) bei Institutionen (z.B. NDR, Staatsoper, Museen, Vereinen des Musiksektors) oder einem Unternehmen der Musikwirtschaft (Verlag, Tonstudio, Tonträgerhersteller, Instrumentenbauer usw.)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung: Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers über den erfolgreichen Abschluss des mindestens vierwöchigen Berufspraktikums. Anstelle eines Praktikums werden auch Tätigkeiten als studentische Hilfskraft als Tutor, im Schallarchiv oder der Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Instituts anerkannt, wenn der Umfang der Tätigkeit einem vierwöchigen Praktikum entspricht. Art der Prüfung: Bericht Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorträge und Erstellung des Berichts: 2 LP Praktikum: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Vorträge: 5. Semester, Praktikum: 4 Wochen

ABK-Modul

Modultyp: Wahlpflichtmodul

Titel: Musikpraxis (ABK 3)

Qualifikationsziele	Erfahrung im gemeinsamen Musizieren, Verständnis für die Probleme beim Einstudieren musikalischer Aufführungen, Perspektive auf Musik in der Rolle des aktiven Musikers bzw. der aktiven Musikerin, Einblick in die Arbeit mit Dirigenten und Konzertveranstaltern
Inhalte	Teilnahme an der Akademischen Musikpflege: Chor, Orchester, Big Band
Lehrformen	Proben und Aufführungen
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aufnahme durch den Akademischen Musikdirektor bzw. Chor- bzw. Orchesterleiter
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft im Hauptfach
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Leistungsüberprüfung bei der kontinuierlichen Teilnahme an den Proben und am öffentlichen Konzert am Ende des Semesters Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	2 LP pro 3 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	Je nach Dauer der Mitwirkung, aber maximal 10 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	variabel

Fachspezifischer Teil

c) im Nebenfach

Einführungsmodul

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase

Titel: Allgemeine Grundlagen (M1SYS-NF)

Qualifikationsziele	Umfassende musikalische Propädeutik, grundlegende Kenntnisse konventioneller historischer Satztechniken bzw. ihre Anwendung in Analyse und Höranalyse; grundlegende Kenntnisse der Systematik, Funktion und Geschichte der Musikinstrumente
Inhalte	Harmonielehre (konventionelle Stufen- und Funktionstheorie), Kontrapunkt, Satzlehre in aktiver (Tonsatz schreiben) und passiver (Tonsatz analysieren) Arbeitstechnik; Drei- und Vierklänge und ihre Umkehrungen, Akkordverbindungen und Stimmführung, 2-4 stimmiger Kontrapunkt (einfach und doppelt); Metrum und Rhythmus; Systematik und Klassifikation der Musikinstrumente, Mechanismen der Klangerzeugung, Geschichte der Instrumentenfamilien, Grundlagen der Orchestrierung
Lehrformen	Übungen (2+2+3=7 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine, aber Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre dringend empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Module M3SYS-NF bis M5SYS-NF.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: je eine Klausur und Hausarbeit in den Übungen Harmonielehre bzw. Satzlehre, Klausur in der Übung Instrumentenkunde Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Übung Harmonielehre 4 LP oder Übung Satzlehre 4 LP Übung Instrumentenkunde 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	jede Veranstaltung mindestens ein Mal jährlich
Dauer	Ein bis zwei Semester

Einführungsmodul

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase

Titel: fachspezifische Grundlagen I (M2SYS-NF)

Qualifikationsziele	Überblick über das Fach Systematische Musikwissenschaft, grundlegende Konzepte; wichtigste Methoden und Fachentwicklung. Vermittlung von Grundkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, Methoden der empirischen Forschung und Grundlagen musikalischer Akustik.
Inhalte	Einführung in die Grundkonzepte, Teilgebiete und Aufgaben des Faches. Überblick über wichtige Forschungsansätze und Methoden der Forschung. Kritischer Abriss der Fachentwicklung im 20. Jahrhundert bis zum aktuellen Stand und Einführung in die Grundlagen empirisch-experimenteller Methodik oder Ansätze, Hauptgebiete und Methoden der Musikpsychologie oder Physikalische und psychoakustische Grundlagen der musikalischen Akustik.
Lehrformen	Seminar (3 SWS) Vorlesung (2 SWS) Übung (3 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine, aber Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre und hinreichende Kenntnisse in Mathematik und Physik dringend empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der Module MSYS3-NF bis MSYS6-NF. *
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Klausur in der Übung, Referat und Hausarbeit im Seminar Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Einführung in die Systematische Musikwissenschaft 2 LP, Seminar Grundlagen der Systematischen Musikwissenschaft 6 LP, eine der drei folgenden Übungen: Übung Musikpsychologie 6 LP, Übung musikalische Akustik 6 LP oder Übung Methodenlehre 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung: möglichst 1 x pro Studienjahr, min. jedes 3. Semester Seminar: wie Vorlesung Übung: i.d.R. einmal pro Studienjahr
Dauer	zwei Semester

* Das Modul MSYS6-NF existiert nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienberater/in.

Fachspezifischer Teil

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: fachspezifische Grundlagen II Musikpsychologie (M3aSYS-NF)

Qualifikationsziele	Vertiefung und Festigung des Wissens aus den Einführungsmodulen. Anwendung dieser Kenntnisse auf die Musikpsychologie. Aneignung vertiefter Kenntnisse der empirischen und experimentellen Forschung. Befähigung zur selbständigen Durchführung empirischer/experimenteller Studien.
Inhalte	Vertiefte Einführung in die Musikpsychologie: Versuchsplanung und Versuchsdurchführung (spezifische Anwendungen, Stichprobentheorie); Standardverfahren der Inferenzstatistik (Lineare Regression, Varianzanalyse, multiple Korrelation und Regression, Clusteranalyse u.a.).
Lehrformen	Praktika (3-4 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS-NF und M2SYS-NF
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls MSYS6-NF.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat oder Hausarbeit und praktische Arbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester

*** Das Modul MSYS6-NF existiert nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienberater/in.**

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: fachspezifische Grundlagen II Akustik (M3bSYS-NF)

Qualifikationsziele	Vertiefung und Festigung des Wissens aus den Einführungsmodulen. Anwendung dieser Kenntnisse auf die musikalische Akustik. Aneignung vertiefter Kenntnisse der empirischen und experimentellen Forschung. Befähigung zur selbständigen Durchführung empirischer/experimenteller Studien.
Inhalte	Vertiefte Einführung in die musikalische Akustik: Grundlagen der Elektroakustik und Tonstudioteknik; Schallwandler (Wirkungsprinzipien und Verwendungsmöglichkeiten; Mikrophone und Mikrophontechniken; Lautsprechertypen und Beschallung, Grundlagen der Raumakustik), Verstärker, Filter, Bearbeitung der Dynamik (Kompressoren, Limiter, Expander), Mischpulte, Mehrspurtechnik, Musikproduktion im Studio, Mastering.
Lehrformen	Praktika (3-4 SWS)
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS-NF und M2SYS-NF
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat oder Hausarbeit und praktische Arbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester

Fachspezifischer Teil

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich I Akustik (M4aSYS-NF)

Qualifikationsziele Vertiefung der	Grundkenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte.
Inhalte	Grundlagen der Klangforschung und der Klanganalyse analog und digital; Klangsynthese additiv und substraktiv, Instrumentenakustik und Physical Modelling; einfache Programmiertechniken im musikalischen Bereich (z.B. VST-Plug-Ins)
Lehrformen	Seminar mit Computerlabor 6 SWS (oder Seminar 4 SWS + 2 SWS Übungsteil im Computerraum/Tonstudio)
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS-NF und M2SYS-NF; die vorherige oder gleichzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Modul M3SYS-NF ist anzuraten.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. je eine Veranstaltung/Semester
Dauer	1-2 Semester

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: naturwissenschaftlicher Disziplinärbereich II Musikpsychologie (M4bSYS-NF)

Qualifikationsziele	Vertiefung der Grundkenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte.
Inhalte	Empirische Musikpsychologie, kognitionspsychologische Ansätze der Musikpsychologie, musikalische Entwicklung und musikalische Persönlichkeit, musikalisches Lernen und Gedächtnis, Techniken und Befunde der Neuromusikologie
Lehrformen	4 SWS Seminar mit 2 SWS Arbeit im Computerraum/Labor (SPSS; gegebenenfalls EEG usw.)
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS-NF und M2SYS-NF; die vorherige oder gleichzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen aus dem Modul M3SYS-NF ist anzuraten.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls MSYS6-NF.
Art, Voraussetzungen und Sprache der	Modulprüfung Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. mindestens je eine Veranstaltung/Semester
Dauer	1-2 Semester

*** Das Modul MSYS6-NF existiert nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienberater/in.**

Fachspezifischer Teil

Aufbaumodul

Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase

Titel: sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich I Musikästhetik/Musiksoziologie/
Populärmusikforschung (M5aSYS-NF)

Qualifikationsziele	Vermittlung von Grundkenntnissen in Kerngebieten der (empirisch sowie philosophisch fundierten) Musikästhetik, der Musiksoziologie und der Populärmusikforschung. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte
Inhalte	Hauptströmungen der Musikästhetik; Werkbegriff, Improvisation, Musikmachen; theoretische und empirische Ansätze der Musiksoziologie; soziokulturelle und ökonomische Aspekte der Musikproduktion, Distribution, Rezeption. Erscheinungsformen, Stile und Kontexte von Populärmusik. Musikalische und soziokulturelle Ansätze der Erforschung von Populärmusik.
Lehrformen	i.d.R. Seminare (ggf. kombiniert mit Vorlesungen, Übungen)
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS-NF und M2SYS-NF
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls MSYS6-NF.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. je eine Veranstaltung/Semester
Dauer	1-2 Semester

*** Das Modul MSYS6-NF existiert nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienberater/in.**

Aufbaumodul Forschendes Lernen Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase Titel: sozialwissenschaftlich-interkultureller Disziplinärbereich II Musikethnologie/ Vergleichende Musikwissenschaft (M5bSYS-NF)	
Qualifikationsziele	Vermittlung von Grundkenntnissen in Kerngebieten der der Musikethnologie bzw. Vergleichenden Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte
Inhalte	Interkulturelle Musikforschung. Musikalische Areale und ‚World Music‘. Ziele, Techniken und Ergebnisse der Musikethnologie und der Vergleichende Musikwissenschaft. Musikalische ‚Universalien‘, interkultureller Musikaustausch.
Lehrformen	i.d.R. Seminare (ggf. kombiniert mit Vorlesungen, Übungen)
Unterrichtssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module M1SYS-NF und M2SYS-NF
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Systematische Musikwissenschaft im Nebenfach. Das Bestehen des Moduls berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls MSYS6-NF.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. Art der Prüfung: Referat und Hausarbeit Sprache der Modulprüfung: in der Regel deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	i.d.R. je eine Veranstaltung/Semester
Dauer	1-2 Semester

* Das Modul MSYS6-NF existiert nicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienberater/in.

Zu § 23

In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

*Hamburg, den 19. Juli 2007
Universität Hamburg*

Anhang

Die amtliche Fassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 steht auf der Internetseite der Universität Hamburg als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/posto.html>

Die amtliche Fassung der Änderungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 vom 05. Juli 2006 wird nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger auf der Internetseite der Universität Hamburg als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung stehen: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/posto.html>

Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 mit den Änderungen vom 05. Juli 2006

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und - soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen - weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projektstudien/Projektseminare;
6. Berufspraktika
7. Kolloquien.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit »bestanden« ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.

Wer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder teilnehmen kann, verliert einen Prüfungsversuch. Wer wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht teilnehmen kann, erhält zudem von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen und nimmt bei Erfüllung der Auflage an der nächsten Wiederholungsprüfung teil. Wer die Auflage nicht erfüllt, verliert einen weiteren Prüfungsversuch.

Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z. B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) *Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in Deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.*

§ 14**Bachelorarbeit**

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit »nicht ausreichend« (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens »ausreichend« (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit »ausreichend« (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit »nicht ausreichend« (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit »nicht ausreichend« (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit »nicht ausreichend« (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote »Mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. »nicht bestanden« bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.

b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;

c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit »nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit »nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit »nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit »nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« (5,0) und die Bachelorprüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 05. Juli 2006
Universität Hamburg

Adressen

Department Kulturgeschichte und Kulturkunde

Edmund-Siemers-Allee 1 (Hauptgebäude)

20146 Hamburg

Telefon: 040-42838-4053

Telefax: 040-42838-6530

Musikwissenschaftliches Institut

Neue Rabenstraße 13

20354 Hamburg

Telefon: 040-42838- 4863

Telefax: 040-42838-5669

Zentrum für Studierende

Edmund-Siemers-Allee 1 (Hauptgebäude)

20146 Hamburg

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/index.html>



BA-Studiengänge

im Department Kulturgeschichte und Kulturkunde

Klassische Archäologie

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Kunstgeschichte

Historische Musikwissenschaft

Systematische Musikwissenschaft

Volkskunde/Kulturanthropologie

Ethnologie